

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

**47. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ hat zum Ziel, eine forschungsgeleitete und zugleich praxisrelevante Weiterbildung im Bereich der operativen Behandlungs- und Therapiemethoden abzubilden, die die neu entwickelten Technologien sowohl im Bereich der biotechnologischen Technologie als auch in der operativ technischen Entwicklung und Digitalisierung abdeckt.
- (2) Die durch die Zusammenlegung der Fächer Orthopädie und Unfallchirurgie entstandenen Kompetenz- und Wissensdefizite können durch dieses strukturierte Weiterbildungsprogramm ausgeglichen werden, daher trägt das Weiterbildungsprogramm substantiell zur Harmonisierung und Kompetenzbildung in beiden Fächern bei. Um die orthopädisch / traumatologischen Behandlungs- und Therapiemethoden zu identifizieren, sind die Studierenden gefordert, mit wissenschaftlich fundierten Methoden, die angepasst an den aktuellen medizinischen Wissensstand sind, zu arbeiten.
- (3) Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ können
 - operative oder konservative Therapien anhand von transdisziplinären Fallbesprechungen analysieren
 - individuelle, divers- und genderspezifische Operationskonzepte erstellen
 - Rehabilitationsmaßnahmen des Bewegungsapparates in operativen Therapien evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin mindestens auf NQR-Niveau VII (zB Master oder Diplom)
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (3) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Modul 1: Ortho-traumatologische operative Behandlungsmethoden | 6 |
| Modul 2: Endoprothetik und spezielle Orthopädische Chirurgie | 9 |

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

| Module | ECTS-Punkte |
|--------------|-------------|
| Summe | 15 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.